

28.08.92

Fz

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Veräußerung bundeseigener Wohnsiedlungen in Neu-Ulm

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 26. August 1992

VI C 8 - VV 2911.2 - 94/92

An den

Präsidenten des Bundesrates

Ich beabsichtige, aus der von den US-Streitkräften freigegebenen Wohnsiedlung den für den Bund entbehrlichen Teil mit 21 Wohngebäuden (363 Wohnungen) und einem Umgriff von rd. 5,45 ha an die von der Stadt Neu-Ulm getragene Wohnungsgesellschaft NUWOG mbH zu veräußern.

Der Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert i. H. von 25,8 Mio DM. Mit dem Kaufpreis werden vom Bund zu zahlende Ausgleichsleistungen i. H. von 4,1 Mio DM für die Kanal- und Straßensanierung verrechnet. Gemäß dem Verbilligungskonzept der Bundesregierung wird der NUWOG Ratenzahlung gewährt.

Mit der NUWOG wurde ein Kaufvertrag - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat gem. § 64 Abs. 2 BHO - abgeschlossen.

- 2 -

595/92

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 BHO die Einwilligung des Bundesrates
zum Verkauf herbeizuführen.

In Vertretung

M. Carstens

Manfred Carstens

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufs- preis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Veräußerung
				jetzige	künftige	
1	2	3	4	5	5	6
a) Teil der bundeseigenen Vorfeld-Siedlung in Neu-Ulm, Steuben- Bradley u. Riedstr. bestehend aus 21 Wohn- gebäuden mit 336 Wohn- nungen; eingetragen im Grundbuch von Neu-Ulm, Band 398, Blatt 13589, Flur-Nr. 293; Grundstücksgröße ca. 5,44 ha	25,8 Mio	25,8 Mio	Neu- Ulmer Wohn- nungs- gesell- schaft mbH	Wohnsiedlung		Die Liegen- schaft ist für Zwecke Bundes entbehr- lich.
b) Bundesvermögensamt Augsburg						

16.10.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Veräußerung bundeseigener Wohnsiedlungen in Neu-Ulm

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 beschlossen, in die Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.